

Bei den anderen Alternativen muß der Vorsatz des Täters sich darauf beziehen, daß er sich oder anderen die betreffende Sache rechtswidrig zueignet. Die Sache darf z. B. nicht aus zivilrechtlichen oder anderen Gründen vorher schon in sein Eigentum übergegangen sein. Hielt der Handelnde irrig die Sache für eine ihm gehörige, mangelt es am Vorsatz und folglich an der Erfüllung des Tatbestandes.

§ 159

Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betruges zum Nachteil des sozialistischen Eigentums tritt ein, wenn die vom Täter vorgenommene Täuschungshandlung den Getäuschten zu einer das sozialistische oder das ihm strafrechtlich gleichgestellte Eigentum schädigenden Verfügung veranlaßt hat, die im Ergebnis dem sozialistischen bzw. ihm strafrechtlich gleichgestellten Eigentum Schaden zufügte. Dadurch wird eine klare Abgrenzung zu anderen durch Täuschungshandlungen hervorgerufenen Schäden für das sozialistische bzw. ihm gleichgestellte Eigentum (z. B. vorsätzliche Nichtauslastung der Maschinen, um zu vermeiden, daß eine Veränderung der Norm eintritt) erreicht, die nicht unter den Tatbestand fallen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

- Der Täter muß gegenüber einer anderen Person eine Täuschung vornehmen.
- Diese Täuschungshandlung muß bei dieser Person auch tatsächlich eine Täuschung bewirken (hervorrufen).
- Auf Grund dieser Täuschung muß durch die getäuschte Person eine Vermögensverfügung vorgenommen werden.
- Diese Vermögensverfügung muß zu einer Schädigung (Vermögensschaden) des sozialistischen bzw. des ihm strafrechtlich gleichgestellten Eigentums führen.
- Zwischen der vom Täter vorgenommenen Täuschungshandlung, der eingetretenen Täuschung, der Vermögensverfügung sowie der dadurch hervorgerufenen Schädigung des sozialistischen bzw. ihm strafrechtlich gleichgestellten Eigentums muß Kausalzusammenhang bestehen.
- Die Handlung muß vorsätzlich begangen werden. Der Vorsatz des Täters muß sich auf alle vorhin genannten objektiven Merkmale beziehen.